

erklärte, auch so viel jar wider die Papisten erstrittene vnd erhaltene Lere von den Flacianern gantzlich vertilget wird. Denn daruon gibt Flacius für, das zweierley Rechtfertigung sey: Eine geschehe in der vnentpfindlichen vnd wunderbarlichen Widergeburt, die er sonst die erste bekerung nennet, darinnen ein newes Hertz durch eine allmechtige schaffung vnd einpflanzung eingedrucket, vnd als denn in dem gehlichen¹² actu, dem er ein gewissen anfang vnd ende in einer gar kurtzen zeit zuschreibet, werde dem Sünder von Gott der gehorsam Christi zugerechnet vnd geschencket. Darauff folge denn die andere Rechtfertigung, welche durch das gantze leben geschehe in denen, so da sind in Christo Jhesu. Wenn er aber, was die Rechtfertigung sey, beschreibt, sonderet er vnd andere seine Mituerwandten von der gnedigen vergebung der Sünden vnd zurechnung der gerechtigkeit Christi die versünnung mit Gott ab gleich als eine folgende wirckung oder frucht, so aus der gerechtigkeit des Glaubens entstehe.

[6r:] Solche vnd dergleichen viel andere in vnsern Kirchen vnerhörte vnd vngegründte Leren Flacij beschönen vnd vermehren die fürnemesten vnter den Flacianern, indem sie tichten einen articulum, actum, momentum, punctum, circulum et forum iustificationis, ^ddas ist einen augenblick vnd circkel der Rechtfertigung, ^d dadurch man verstehen sol, das die Rechtfertigung für Gott sey ein kurtzwerende wirckung Gottes, darinnen geschehe die eingiessung der fülle der Göttlichen gnaden als in ledige Kreuslin,¹³ vnd dasselb zu der zeit, stund oder minuten, die ein Mensch nicht wissen könne. Darüber sie denn den rechten verstand der particularum exclusuarum, ^eder wörtlin, so das verdienst aller vnser werck ausschliessen, ^e gantz vnd gar verderben, sagen, das einem Christen grössere gefahr sey von guten wercken als von bösen wercken. Denn gute werck werden ausgeschlossen aus dem Artickel vnd actu der Iustification, dargegen aber so seien Sünde vnd vergebung der Sünden correlatiua, ^fda eines notwendig müsse bey dem andern sein. ^fVnterscheiden nicht, das es ein anders sey, notwendig gute werck zu thun schuldig sein vnd vmb guter werck willen für Gott gerecht sein, trewmenn jnen einen solchen vnterscheid zwischen diesen zweien propositionibus: „sola fide iustificamur“ et „sola fide sumus iusti“, das ist, „wir werden Allein durch Glauben gerecht“ vnd „wir sind allein durch glauben gerecht“, als ob in der ersten dies wörtlin ^gsola fide, ^g hallein durch den Glauben, ^h nichts anders bedeute, quam fidem iustificantem oportere solam esse sine bono proposito et caeteris virtutibus, das der gerecht vnd seligmachende Glaube müsse allein sein one

^{d-d} Nicht in A, B.

^{e-e} Nicht in A, B.

^{f-f} Nicht in A, B.

^{g-g} Im Druck durch Versalien hervorgehoben.

^{h-h} Nicht in A, B.

¹² plötzlichen. Vgl. Art. gehlich, in: DWb 5, 2489.

¹³ Krüge. Vgl. Art. Kräuslein, in: DWb 11, 2103.